

# RS OGH 2004/12/15 6Ob180/04w, 6Ob101/09k, 6Ob244/10s, 6Ob187/12m, 6Ob157/12z, 6Ob156/12b, 6Ob145/16s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2004

## Norm

PSG §5

PSG §27 Abs2

PSG §30

## Rechtssatz

Personen, deren Begünstigtenstellung aufschiebend bedingt (oder für die Zukunft) befristet ist, sind noch nicht Begünstigte im Sinn des § 5 PSG und haben keinen Auskunftsanspruch.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 180/04w  
Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 180/04w  
Veröff: SZ 2004/177
- 6 Ob 101/09k  
Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 101/09k
- 6 Ob 244/10s  
Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 244/10s  
Vgl auch
- 6 Ob 187/12m  
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 187/12m  
Vgl; Beisatz: In der Stiftungserklärung ausdrücklich als „Begünstigte“ bezeichnete sind Begünstigte im Rechtssinne, sodass ihnen auch Auskunfts- und Einsichtsrechte zukommen. (T1)
- 6 Ob 157/12z  
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 157/12z  
Vgl; Beisatz: § 27 Abs 2 PSG ist dahin auszulegen, dass die dort statuierte Antragslegitimation auch ehemaligen aktuellen Begünstigten zukommt, soweit als Abberufungsgründe Gründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen. (T2)  
Beisatz: Ebenso wie bei § 720 ABGB ist eine kassatorische Klausel ohne Wirkung, soweit nur der wahre Wille des Stifters bzw Erblassers festgestellt werden soll, soweit Echtheit und Sinn der Anordnung geklärt werden sollen

und soweit damit die Bekämpfung verbotener oder sittenwidriger Anordnungen verhindert werden soll. (T3)

- 6 Ob 156/12b

Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 156/12b

Vgl; Beis wie T2

- 6 Ob 145/16s

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 145/16s

Vgl; Beisatz: Die ehemaligen aktuellen Begünstigten eingeräumte Antrags- und Rekurslegitimation nach § 27 PSG, soweit als Abberufungsgründe Gründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen (6 Ob 157/12z) ist auf den verstorbenen Begünstigten nicht übertragbar. Dadurch käme es doch zu einer ? unzulässigen ? Vererbung der Begünstigtenstellung. (T4); Veröff: SZ 2016/96

- 6 Ob 24/21d

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 24/21d

Beisatz: Unter dem Begriff des „Begünstigten“ wird verstanden, wer Zuwendungen von der Privatstiftung erhält bzw wem Vorteile aus der Privatstiftung zukommen sollen. Ist die Festlegung der Begünstigten einer Stelle übertragen, dann ist diese in ihrer Entscheidung an den Stiftungszweck und die näheren Regelungen der Stiftungserklärung gebunden. (T5)

Beisatz: Sind die Begünstigten in der Stiftungserklärung konkret (oder bestimmbar) bezeichnet, entsteht die Begünstigtenstellung mit Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch. (T6)

Beisatz: Begünstigte sind nur solche Personen, deren aktuelle Begünstigtenstellung unmittelbar und ohne dazwischentretenden Akt feststeht. Ersatzbegünstigte und Personen, deren Begünstigtenstellung aufschiebend bedingt ist, haben lediglich ein Anwartschaftsrecht auf Erlangung der Begünstigtenstellung. Selbiges gilt dann, wenn die Feststellung des Begünstigten noch von einem Organbeschluss oder der Entscheidung einer vom Stifter dazu berufenen Stelle abhängt, mag auch eine Konkretisierung der Person bereits in der Stiftungserklärung vorgenommen worden sein. (T7)

- 6 Ob 179/21y

Entscheidungstext OGH 15.11.2021 6 Ob 179/21y

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119643

#### **Im RIS seit**

14.01.2005

#### **Zuletzt aktualisiert am**

03.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)